Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 1 (1934-1935)

Heft: 11

Rubrik: Ausland-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Völkerrechtlicher «Schutz» gegen Luftangriffe. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt in Berlin, Oberregierungsrat Dr. jur. Alex Meyer, hat in der von Professor Dr. Hans Oppikofer herausgegebenen Reihe «Verkehrsrechtlicher Schriften» im Ost-Europa-Verlag ein wertvolles Buch unter dem Titel «Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe», herausgebracht.

Die kluge Beschränkung des Themas ermöglicht dem Verfasser eine erschöpfende Behandlung der umfangreichen Literatur und die Aufreihung schlagender Beweise seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse in reichen Fussnoten. Sein Quellenstudium ruht auf breitester Basis und kann den nachfolgenden Publikationen auf diesem Gebiete zur Grundlage dienen. — Von besonderer Bedeutung sind für den zivilen Luftschutz die Versuche des Verfassers, eine brauchbare Auslegung der Begriffe (friedlich) und (nicht friedlich) (objectif militaire) zu gewinnen. Friedliche Personen sind, nach seiner Deutung des geltenden Kriegsrechts, alle diejenigen, welche weder (Kriegsführende) sind, noch tatsächlich zum Kampf gegen den

Feind bewaffnet sind, noch endlich sonst irgendwie durch ihre Betätigung eine adäquate Ursache zu dem Erfolg der Kampfhandlungen bilden. In der Zusammenfassung kommt er dann zu der Erkenntnis, dass der völkerrechtliche Schutz der friedlichen Personen und Sachen der Kriegsparteien gegen Luftangriffe nach geltendem Kriegsrecht nur sehr beschränkt ist. Unter anderem kann jeder kriegsrechtliche Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe stets dann entfallen, wenn ein Staat in bestimmten Fällen der Not (Notwehr, Notstand) berechtigt sein sollte, gerade die zum Schutz der friedlichen Personen und Sachen bestehenden kriegsrechtlichen Vorschriften ausser acht zu lassen, oder es sich um Ausübung erlaubter Repressalienhandlungen handelt. Auch ein völkerrechtlicher Schutz gegen selbständige Luftangriffe, vorbehaltlich der Vorschriften zugunsten der besonders geschützten Bauten, wird stets dann ausscheiden, wenn die Kriegsparteien den Standpunkt vertreten, dass selbständige Luftangriffe auch lediglich zum Zweck der Terrorisierung der Zivilbevölkerung als rechtmässige Kriegshandlungen zuzulassen seien.

> Aus «Die Sirene», Nr. 14. Berlin 1935.

Ausland-Rundschau.

Luftschutzfragen aus aller Welt.

Mutterschiffe (Flugzeugträger) verwenden gegenwärtig: England 6 Stück (265 Flugzeuge), Amerika (USA) 4 Stück (376 Flugzeuge), Japan 4 Stück (186 Flugzeuge), Frankreich 2 Stück (66 Flugzeuge).

Ungarn. Anlässlich der diesjährigen Messe fand eine Luft- und Gasschutz-Ausstellung statt. In Ungarn ist der zivile Luftschutz noch durch keine Organisation gefestigt. Hingegen ist es der zahlreichen Privatinitiative, sowie der Heeresleitung zu verdanken, dass Luftschutzfragen aufgerollt werden. Bei der gegenständlichen erstmaligen Ausstellung war festzustellen, dass, so wie in Oesterreich, die Gasschutzmittel deutsche Typen sind.

Frankreich. In Paris und Umgebung fand kürzlich eine Luftschutzübung statt, bei welcher dem zivilen Luftschutz besonderes Augenmerk zugewendet wurde. Bislang wurde in Frankreich in der Aktivierung des Kampfflugzeuges die Erfüllung des Luftschutzes erblickt. Von nun ab benützt man besonders deutsche Vorbilder, um den zivilen Luftschutz in Frankreich durchgreifend auszugestalten.

Luftaufrüstungen. Die Angaben über Luftflottenstärken sind nie genau, und werden in ein und demselben Lande oft aus verschiedenen Motiven widersprechend angegeben. Bei Angabe der Luftflottenstärken muss man beachten, ob es sich um den Exerzierbestand (Friedensbestand) oder um den Mobilisierungsbestand (einberufene Privatflugzeuge) handelt. Die stärkste Luftflottenmacht dürfte in letzterer Beziehung Russland sein. Gegenwärtig werden 4000 Flugzeuge genannt; es soll aber bis zum Jahre 1937 der Bestand auf 7000 Flugzeuge gebracht werden. England, das zum Beispiel 3000 Flugzeuge angab, soll nach Einbeziehung von weiteren Privatflugzeugen über 7000 Flugzeuge verfügen können. Frankreich 5000, Italien

3000, Polen an 2500, desgleichen die Tschechoslowakei, Amerika 4000, Japan 3000. Alle die letztgenannten Länder werden im Kriegsfalle sicherlich über einen noch grösseren Flugzeugbestand verfügen. Bezüglich Deutschland, welches über sehr gute Verkehrsflugzeuge aus Ganzmetall verfügt, meint man, dass es durch Einbeziehung dieser an 10,000 Flugzeuge aufzubringen vermag. Seit einigen Monaten werden in Deutschland nun auch tatsächlich Kampfflugzeuge hergestellt. Aus «Der Brandschutz», «Der Gasschutz». Nr. 6. Wien 1935.

Italien. Auf dem Flugplatz Centocelle bei Rom fanden grosse kriegschemische Manöver statt, an denen der Duce persönlich teilnahm und sein besonderes Interesse dadurch bekundete, dass er sich selbst am Werfen von Gashandgranaten beteiligte. Die Uebungen waren öffentlich. Die Truppen zeigten u. a. Geländebegiftung, Ueberwindung von Gelbkreuzsperren, Geländeentgiftung mit Chlorkalk und durch Abbrennen. ferner Werfen von Thermit- und Gashandgranaten und Auslegen von Brandbomben mit Zeitzündung. Zur Anlage von Kampfstoffsperren beim Rückzuge dienten mit «Yperit» gefüllte Kannen, die in Bäume, Gebüsch usw. gehängt wurden und sich erst nach einiger Zeit entleerten. Weiterhin wurde ein Angriff auf eine Grabenstellung unter Einsatz von künstlichem Nebel, Flammenwerfen und Brandhandgranaten Unter den Zuschauern wurden aufklärende Schriften über den Schutz gegen chemische Kampfstoffe verteilt. Dieser «Chemische Tag» ist ein Teil der seit einigen Wochen in Italien durchgeführten Gasschutzpropaganda, die der Forderung «Jedem Italiener seine Gasmaske!> zur Verwirklichung verhelfen soll.

> Aus «Gasschutz und Luftschutz». Heft 7. Berlin 1935.